

- die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9.1923 (RGBl II 1925 S. 287)
- das Internationale Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels vom 19. 8. 1925 (RGBl. 1926 II S. 221).

In diesem Komplex sind auch die vier Genfer= Abkommen vom 12. 8. 1949 (GBl. 1956 I S. 917)

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

über die Behandlung der Kriegsgefangenen

zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

zu nennen, denen die DDR als Unterzeichnerstaat angehört.

12. Der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR und die Gewährleistung ihrer Entwicklung als friedliebender und demokratischer Staat erfordert, den Geltungsbereich seiner Strafgesetze auch auf fremde Staatsbürger und andere Personen auszuweiten, die Verbrechen gegen die DDR (§§ 96 bis 111) außerhalb des Staatsgebietes der DDR begehen (Ziff. 3), soweit diese als Distanzdelikte nicht bereits vom Territorialitätsprinzip erfaßt werden, das in Abs. 1 seine gesetzliche Regelung gefunden hat.

Diese vor allem von den imperialistischen, militaristischen und revan-chistischen Kräften in Westdeutschland und Westberlin inspirierten und initiierten Verbrechen richten sich gegen die politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Als Bestandteil der offiziellen Politik der westdeutschen Bundesrepublik — in Abstimmung mit der Globalstrategie der USA — dienen diese Verbrechen dem Ziel, die DDR zu untergraben und schließlich zu liquidieren und gleichzeitig den Kampf gegen die Gesellschaftsordnung der anderen sozialistischen Länder zu führen (Vgl. Urteil gegen Hüttenrauch und Latinsky, OG NJ, 1967, S. 681).

Es liegt daher nicht nur im Interesse der DDR und ihrer Werktätigen, sondern auch aller friedliebenden Völker, wenn derartige Verbrecher unabhängig vom Tatort von den Gerichten der DDR strafrechtlich verfolgt werden können.

13. Über die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 beschriebenen Handlungen hinaus können nach Ziff. 4 Bürger anderer Staaten und andere Personen wegen anderer Straftaten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen von den Organen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lehren, daß Bürger anderer Staaten und andere Personen aus den kapitalistischen Ländern, insbes. aus West-